

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE EINER STUDIENBEIHILFE DURCH DIE MARKTGEMEINDE VÖSENDORF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Neufassung der Richtlinien für die Studienbeihilfe beschlossen. Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und werden auf alle Ansuchen und Nachweise der Anspruchsberechtigung angewandt, die ab diesem Tag bei der Marktgemeinde Vösendorf einlangen.

1. Anspruchsberechtigte:

- a. Studierende, die als ordentliche Hörer an einer österreichischen Universität inskribiert sind oder eine Fachhochschule besuchen.
- b. Studierende an Instituten deren Abschluss einem Abschluss an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule gleichgestellt ist und in Österreich als solcher anerkannt wird. Der Beweis dafür ist vom Antragsteller zu erbringen.

Der Hauptwohnsitz der Antragstellerin / des Antragstellers muss seit mindestens fünf Jahren durchgehend in Vösendorf bestehen. Als Hauptwohnsitz hat nach diesen Richtlinien insbesondere jener zu gelten, an dem der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen tatsächlich wahrnimmt.

Doppel- oder Mehrfachstudien werden als ein Studium gerechnet.

Das monatliche Einkommen der Antragstellerin / des Antragstellers darf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bei der Sozialversicherung (2021 EUR 475,86) nicht übersteigen und das Familieneinkommen der Eltern der / des Studierenden darf den Betrag von EUR 2.200,00 netto pro Monat (ohne Familienbeihilfe, Ausgleichszulage) nicht überschreiten.

2. Höhe der Studienbeihilfe:

Die Studienbeihilfe beträgt EUR 110,00 pro Studienmonat. Die Auszahlung eines Jahresstipendiums (10 Monatsraten zu je EUR 110,00) erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung für das Wintersemester erfolgt nach Gewährung dieses Antrages, die Auszahlung für das Sommersemester erfolgt unter Zugrundlegung dieses Antrages nach Vorlage einer Inskriptionsbestätigung für das Sommersemester.

3. Dauer der Anspruchsberechtigung:

Die Gewährung der Studienbeihilfe beginnt grundsätzlich mit dem 1. Semester und endet mit der in der Studienverordnung festgelegten Anzahl der Pflichtsemester.

Für jedes weitere Semester muss erneut ein Nachweis über den Studienerfolg gemäß Pkt. 4.d bei der Marktgemeinde Vösendorf erbracht werden. Kann dieser nicht erbracht werden, so entfällt der weitere Anspruch auf Studienbeihilfe.

Sofern der Studienerfolg wieder nachgewiesen wird, kann ein neuerliches Ansuchen gestellt werden und die Studienbeihilfe wird ab dem erfolgreich absolvierten Semester wieder zuerkannt.

4. Nachweis der Anspruchsberechtigung:

Als Beilage sind gegenständlichem Antrag beizuschließen:

- a. Einkommensbestätigung der Eltern der / des Studierenden (Lohn- bzw. Gehaltsbestätigung der letzten drei Monate, der letzte Einkommenssteuerbescheid, Pensionsbescheid)
- b. Inskriptionsbestätigung
- c. Meldebestätigung
- d. Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte pro Semester (Teilnahmebestätigungen werden nicht als Zeugnis anerkannt).
- e. Nachweis aus dem die Anzahl der Pflichtsemester hervorgeht.
- f. Bei Studien nach Pkt. 1.b der entsprechende, dort geforderte Nachweis.

5. Erklärung über die Angaben:

Der Studienbeihilfewerber hat auf dem Antrag durch persönliche Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Beilagen zu bestätigen. Der Unterzeichnete nimmt mit Fertigung gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Studienbeihilfe, die auf Grund unvollständiger oder unwahrer Angaben zuerkannt wurde, zur Gänze zurückzuzahlen ist.

